



## Grundwasserpumpwerk Etwilen: Petition von Etwiler Einwohnerinnen und Einwohnern

### Zum Erhalt des alten Pumpenhauses

Die Wasserversorgung Stein am Rhein realisiert mit der Erneuerung des Grundwasserpumpwerkes Etwilen derzeit eines der wichtigsten Projekte - und dies auf Jahrzehnte hinaus.

Die Planung sah vor, im derzeit noch genutzten alten Pumpenhaus die neue Steuerung und in einem neu zu erstellenden Anbau die neuen Leitungsanlagen einzubauen. Die Stadt Stein am Rhein hat unter diesen Prämissen der Gemeinde Wagenhausen für das Bauvorhaben ordnungsgemäss ein Baugesuch eingereicht. Nach Einschätzung der zuständigen Behörden und Ämter war das eingereichte Bauvorhaben, das den Erhalt der bestehenden Baute vorsah, nicht bewilligungsfähig.

Da das geplante Projekt als nicht befriedigend erachtet wurde, erfolgte am 14.02.2012 eine Besprechung vor Ort im Beisein von Vertretern der Ämter für Raumplanung und der Denkmalpflege des Kantons Thurgau, der Gemeinde Wagenhausen, der Bauherrschaft und der Planer. Anlässlich der Besprechung wurde festgehalten, dass das bestehende Gebäude erhaltenswert aber nicht geschützt sei. Aus Sicht der Raumplanung wurde eingebracht, dass ein neues Gebäude möglichst klein zu halten sei und zwei Bauten am Standort nicht bewilligt werden.

Der Stadtrat erteilte den Auftrag, ein zweites Projekt gemäss den Vorgaben der kantonalen und kommunalen Stellen zu erarbeiten. Dieses sah vor, einen Neubau zu erstellen und das alte Pumpwerk nach Bauvollendung rückzubauen. Die Stadt Stein am Rhein reichte in der Folge das Baugesuch gemäss der angepassten und vorbesprochenen Variante ein. Damit war allen Beteiligten klar, dass auf den Erhalt des alten Pumpenhauses verzichtet wird.

In seiner Stellungnahme zum Baugesuch vom 25.05.2012, hält das Amt für Denkmalpflege unter anderem fest (Zitat): "... Das Gebäude ist nicht Teil eines Ortsbildes. Einem Abbruch des Gebäudes kann aus Sicht des Amtes für Denkmalpflege daher zugestimmt werden, wenn damit übergeordnete Ziele erreicht werden. Das Amt für Raumplanung erteilte mit seinem Entscheid vom 11.06.2012 die notwendige Ausnahmebewilligung.

Das neu erarbeitete Bau- und Abbruchgesuch wurde - wie vorstehend dargestellt - von den kommunalen und kantonalen Ämtern geprüft. Der Abbruch und Neubau wurde seitens der Gemeindebehörde Wagenhausen mit Baubewilligung vom 09.07.2012 erteilt. Der Stadtrat Stein am Rhein konnte davon ausgehen, dass damit alle Bestimmungen eingehalten waren, das Baugesuch ordentlich auftrag und damit die Einsprachemöglichkeit gegeben war.

Der Stadtrat Stein am Rhein hält mit allem Nachdruck fest, dass der Abbruch des bestehenden Pumpenhauses aufgrund der Forderungen der Baubewilligungsbehörden erfolgte und nicht auf Ersuchen der Stadt Stein.

Im neusten Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 15.05.2013 an die Gemeinde Wagenhausen ist festgehalten, dass das Amt nicht auf den Abbruch besteht, wenn das Gebäude unterhalten wird und einem neuen Zweck zugeführt wird. Diese Forderung kann aufgrund der Lage des Gebäudes mitten in der Schutzzone 1 des Grundwasserschutzgebietes, dem am höchsten geschützten Bereich, nicht erfüllt werden. In diesem Gebiet sind ausschliesslich Bauten und Tätigkeiten erlaubt, die der Wasserversorgung dienen, andere Nutzungen sind nicht zugelassen.

Der Stadtrat hat gemäss seiner Einschätzung die Aufgaben im Zusammenhang mit den Bauvorhaben in Etwilen ordnungsgemäss wahrgenommen, alle Forderungen der zuständigen Stellen erfüllt und ist erstaunt, dass er nun aufgefordert wird, den verfügbaren Abbruch nicht vorzunehmen, den er selbst nicht vorgesehen hatte.

Ansprechperson: Markus Oderbolz, 079 293 77 35

Stein am Rhein, 24. Mai 2013

**Stadtrat Stein am Rhein**

Geht an Medien  
Behördenmitglieder